



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/043/2018

Federführung: Dezernat III	Datum: 26.03.2018
Bearbeiter: Petra Knetemann	

Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	12.04.2018
Kreisausschuss	06.06.2018
Kreistag	13.06.2018

Sichtvermerke Kappelmann

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege wird mit Wirkung zum 01.07.2018 in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	ca. 20.000,00 €		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege ist vor dem Hintergrund der Planungen des Landes Niedersachsen, ab dem 01.08.2018 die Beitragsfreiheit für Kinder in Kindergarten einzuführen, zu überarbeiten. Bei dieser Gelegenheit wird auch weiterem Änderungsbedarf im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Ausfallzeiten Rechnung getragen.

Folgende Satzungsänderungen werden vorgeschlagen:

§ 3 Leistungsumfang I. Umfang der Betreuungszeiten

Der Abs. 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Kosten der Tagespflege für ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, zukünftig für bis zu 8 Stunden am Tag übernommen werden.

Hintergrund ist die seitens des Landes Niedersachsen angestrebte Gebührenfreiheit für Kinder im Kindergarten. Die Beitragsfreiheit soll sich auf die Betreuungsplätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfüllen, beziehen. Ausgenommen ist hier zur Zeit noch ausdrücklich die Tagespflege.

Es kommt jedoch vor, dass Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, noch keinen entsprechenden Kindergartenplatz finden und daher ersatzweise einen Tagespflegeplatz in Anspruch nehmen müssen.

Sofern in diesen Fällen keine Beitragsfreiheit auch für die Tagespflege gewährt würde, wären die Eltern gegenüber den Kindergarteneltern schlechter gestellt, da sie weiterhin einen Kostenbeitrag zahlen müssten.

Eine Auswertung der in der Tagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter ergab, dass insgesamt 46 Kinder im Kindergartenjahr 2017/18 gefördert wurden. In der überwiegenden Zahl werden die Kinder neben dem Besuch eines Kindergartens ergänzend in der Tagespflege betreut und wären damit nicht anspruchsberechtigt. Lediglich in 9 Fällen erfolgt die Betreuung vollständig in der Tagespflege.

Diese Tagesbetreuung würde unter der Annahme, dass ein Ganztagsplatz in Anspruch genommen wird (8 Std. Betreuung), mit einer mtl. Summe von 433,00 Euro gefördert werden. Damit wären Mindereinnahmen aufgrund der nicht geltend gemachten Elternbeiträge für den Rest des Haushaltsjahres in Höhe von 19.485,00 Euro zu berücksichtigen.

Weiterhin ist eine Änderung in Absatz 3 vorgesehen. Die Anpassung des Betreuungsumfanges auf 25 Wochenstunden ist sinnvoll, um eine Harmonisierung mit den Betreuungszeiten in einer Krippe zu erreichen.

V. Sonderregelungen für Ausfallzeiten Absatz 1; Tagespflegepersonen

Die Tagespflegepersonen sollen zukünftig einen Anspruch auf 6 Wochen bezahlter Erholungstage erhalten. Zurzeit sind dies vier Wochen.

Diese Regelung wird aktuell von den Tagespflegepersonen eingefordert und in der Praxis auch bereits gelebt. Die Stadt Oldenburg hat eine gleichlautende Regelung, auf welche die Tagespflegepersonen immer wieder verweisen.

Darüber hinaus wird die seit 2007 in der Satzung enthaltene Vorgabe für eine Vertretungsregelung dahingehend modifiziert, dass eine organisierte Vertretung lediglich für die Großtagespflegestellen weiterhin vorgeschrieben bleibt. Ansonsten wird die Vertretungsregelung in eine Kann-Regelung umgewandelt. Dies entspricht auch der gelebten Praxis, denn in der Regel finden die Tagespflegepersonen und die Eltern eine einvernehmliche Lösung, wenn die Tagesmutter, etwa durch Krankheit, ausfällt.

Absatz 2; Tagespflegekind

Die bisherige Beschränkung der Fortzahlung der Förderung etwa bei Erkrankungen des Tagespflegekindes auf maximal 4 Betreuungswochen im Jahr wird aufgehoben. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Angleichung an die Regelungen für den Besuch einer Krippe. Auch dort besteht die Beitragspflicht der Eltern auch bei Ausfallzeiten fort. Diese Regelung wird für die Tagespflege entsprechend übernommen.

Die geänderte Satzung ist dieser Vorlage beigelegt und soll zum 01.07.2018 in Kraft treten. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Die angestrebten Änderungen ergeben für das laufende Haushaltsjahr voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 19.485,00 Euro.